



Das Land
Steiermark

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Mai 2025

32. Gesetz: **Änderung des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes 2017**
(XIX. GPS_{st}LT RV EZ 363/1 AB EZ 363/2)
[CELEX-Nr.: 32012L0018]

32. Gesetz vom 29. April 2025, mit dem das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz 2017 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz 2017, LGBl. Nr. 61/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 18 Inkrafttreten“ die Zeile „§ 19 Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. § 2 Z 20 lautet:

„20. **Öffentlichkeit:** eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 anerkannte Umweltorganisationen.“

3. In § 6 Abs. 3 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Z 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.

5. Nach § 6 Abs. 3 Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:

„5. nach Aufforderung durch die Behörde, wenn neue Sachverhalte oder sicherheitstechnische Erkenntnisse (Z 2) oder aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren (Z 4) vorliegen.“

6. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2025 treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 20 und § 6 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **20. Mai 2025**, in Kraft.“

Landeshauptmann

Landesrat

Kunasek

Amesbauer

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-19T15:18:19+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	